

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 25. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim (TH RO) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG) vom 17. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft hat das Ziel, mit der auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhenden anwendungsorientierten Lehre, eine wissenschaftlich fundierte, methodische und eigenverantwortliche Arbeitsweise in den Handlungsfeldern der beruflichen Pflege als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit dem akademischen Grad Bachelor of Science zu vermitteln.

(2) ¹Das Studium befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen nach § 37 PflBG i.V.m § 5 PflBG.

²Es vermittelt die für die selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.

³Es befähigt darüber hinaus insbesondere zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen. Sie vermittelt vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, den gesellschaftlich-institutionellen Rahmen des pflegerischen Handelns sowie über das normativ-institutionelle System der Versorgung.

⁴Absolventinnen und Absolventen können so die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung maßgeblich mitgestalten, sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln integrieren.

⁵Sie entwickeln wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld und implementieren diese.

⁶Sie wirken an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit.

⁷Sie können berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe erkennen und sich kritisch-reflexiv sowie analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen.

(3) Für Studierende, die bereits eine Berufszulassung nach § 1 oder 64 PflBG vorweisen, hat das Studium das Ziel, mit der auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhenden anwendungsorientierten Lehre, eine wissenschaftlich fundierte, methodische und eigenverantwortliche Arbeitsweise in den Handlungsfeldern der Pflegewissenschaft mit dem akademischen Grad Bachelor of Science zu vermitteln. Die Studienziele nach § 2 Abs. 2 Satz 2ff gelten sinngemäß.

(4) Das Studium befähigt die Studierenden für Tätigkeiten, insbesondere als:

- Reflektierte Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker, die sich mit Akteuren der Pflegewissenschaft vernetzen und in interdisziplinär zusammengesetzten Teams kommunizieren und kooperieren;
- Primary Nurses mit Fallverantwortung;

- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse im Pflegeteam;
- Überleitungs-, Entlass- sowie Case-Managerinnen und -Manager;
- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in pflegewissenschaftlichen Forschungsprojekten der Pflegepraxis;
- Projektleiterinnen und Projektleiter sowie wissenschaftliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Entwicklung sowie Einführung von theoriegestützten Konzepten zur Optimierung der pflegerischen Versorgung;
- Inhaberinnen und Inhaber pflegewissenschaftlicher Stabsstellen zur Pflegeentwicklung in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen;
- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für berufs- und gesundheitspolitische Belange;
- Prozesskoordinierende in verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens oder sektorenübergreifend;
- Pflegewissenschaftlich ausgebildete Expertinnen und Experten in Positionen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in Landesbehörden, Kranken- und Pflegekassen sowie weiteren Institutionen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Im Besonderen setzt der Zugang zum Studium voraus, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin sich keines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit für eine Tätigkeit im Rahmen der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung ergibt. Das Nichtvorliegen dieser Gründe ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Einträge zu belegen.

(2) Im Besonderen setzt der Zugang zum Studium voraus, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an keiner Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden und/oder der im Rahmen der Praxiseinsätze zu Pflegenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs beziehungsweise zur Aufnahme des Studiums ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.

(3) Ein Eintreten der Gründe aus § 3 Absatz 1 oder 2 im Verlauf des Studiums haben Studierende der Technischen Hochschule Rosenheim zur Anzeige zu bringen. Nach Festlegung des Prüfungsausschusses kann dies zur Exmatrikulation führen.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Workload von 210 Leistungspunkten. Die Praxismodule im Umfang von 70 Leistungspunkten sind in das Studium über alle sieben Semester integriert. Die Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätze erfolgen im Wechsel.

(2) ¹Bis zum Ende des 1. Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Einführung in die Pflegewissenschaft“, „Anthropologie und Ethik“ und „Kommunikative Kompetenz im Pflegeprozess“ abzulegen.

²Bis zum Ende des 2. Studiensemesters ist die Prüfung im Modul „Pflegeforschung I“ und „Interaktion mit Menschen“ abzulegen.

³Bis zum Ende des 3. Studiensemesters ist die Prüfung im Modul „Pflegeforschung II“ abzulegen.

⁴Bis zum Ende des 4. Studiensemesters ist die Prüfung im Modul „Angewandte Pflegeforschung I“ abzulegen.

⁵Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Fristen, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(4) Das Studium beinhaltet im 6. und 7. Studiensemester fünf Modulprüfungen, die zugleich staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 39 PflBG i. V. m. § 32 PflAPrV sind. Die Module sind der Anlage I in Ziffer 3a zu entnehmen. Die Berufszulassung kann erst mit Absolvieren des gesamten Studiums erteilt werden. Für Studierende, die bereits eine Berufszulassung nach § 1 oder 64 PflBG vorweisen, beinhaltet das Studium die fünf selben Modulprüfungen, ohne dass diese für die staatliche Prüfung zählen (s. Anlage I, Ziffer 3b).

§ 5 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage I zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist.
2. Die Ziele und Inhalte der Praxismodule und Einsätze der Praxisphasen sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

§ 7 Praxismodule

(1) Die Praxismodule umfassen Praxiseinsätze, die in Einrichtungen nach § 7 PflBG abzuleisten sind. Die Praxismodule sind über hochschulische Praxisbegleitung gemäß § 38 Absatz 3 PflBG betreut. Jedes Praxismodul schließt mit einer Prüfung ab. Die Praxisbegleitung sowie die Bewertung der Praxisprüfungsleistungen erfolgt durch die in der Prüfungsankündigung genannte Prüferin oder den genannten Prüfer.

(2) Die dreizehn Praxismodule sind in der Anlage I in Ziffer 2 genannt. Das vierzehnte Praxismodul stellt den praktischen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung dar und ist in Anlage I Ziffer 3a und 3b genannt.

(3) Ein Einsatznachweis über die Praxiseinsätze nach Absatz 1 ist jeweils vor Beginn des darauffolgenden Semesters bei der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs vorzulegen. Näheres regelt der Studienplan.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das Erreichen von 150 Leistungspunkten sowie das Bestehen des Moduls „Angewandte Pflegeforschung II“.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfenden soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 9

Antragsverfahren, Staatliche Prüfung sowie Prüfungsausschuss zur Erlangung der Berufszulassung

(1) ¹Die Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit dem akademischen Grad Bachelor of Science umfasst gemäß § 32 PflAPrV jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. ²Gegenstand dieser Prüfungen sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 5 und § 37 PflBG. ³Diese Prüfungsteile sind gleichzeitig Modulprüfungen im Studium und in der Anlage I in Ziffer 3a ausgewiesen. ⁴Studierende, die bereits eine Berufszulassung nach § 1 oder 64 PflBG vorweisen können, treten die fünf Modulprüfungen nicht für eine erneute Staatliche Prüfung zur Berufszulassung an, sondern nur für das Absolvieren des Studiums (s. Anlage I, Ziffer 3b). Für diese gelten Absatz 2 bis 8 nicht.

(2) Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote entsprechend der Umrechnungstabelle der Anlage II gebildet. Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist erst dann bestanden, wenn alle Module des Studiums bestanden wurden. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Bachelorzeugnis nach dem Muster in Anlage III getrennt ausgewiesen und von der Regierung von Oberbayern unterzeichnet.

(3) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung wird in drei Prüfungsteile aufgeteilt. Die staatliche Prüfung schriftlich 1 findet im Modul „Pflege in hochkomplexen Situationen“ statt. Die staatliche Prüfung schriftlich 2 findet im Modul „Patienten- und Familienedukation“ statt. Die staatliche Prüfung schriftlich 3 findet im Modul „Evidence Based Nursing“ statt. Diese dürfen erst angetreten werden, wenn mindestens 165 Leistungspunkte erreicht sind. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mit „ausreichend“ benotet wurde. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung entsprechend der Umrechnungstabelle der Anlage II gebildet.

(4) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung findet im Modul „Handeln in Organisationen und Interprofessionelles Arbeiten“ statt. Dieser darf erst angetreten werden, wenn mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind.

(5) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung findet im Modul „Praktische Prüfung 3“ statt. Diese darf erst angetreten werden, wenn alle 13 in der Anlage I Ziffer 2 genannten Praxismodule bestanden wurden und mindestens 165 Leistungspunkte erreicht sind. Die Prüfung findet in der Einrichtung statt in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 PflBG stattfindet. Dies ist in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung.

(6) Alle fünf Module der staatlichen Prüfung dürfen gemäß § 39 PflAPrV nur einmal wiederholt werden. Vor Wiederholung ist § 39 Absatz 3 PflAPrV i.V.m. § 19 Absatz 4 PflAPrV zu beachten.

(7) ¹Gemäß § 39 Absatz 4 PflBG i. V. m. § 33 PflAPrV ist ein Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Abs. 2 PflBG zuständig. ²Dieser Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird unter dem gemeinsamen Vorsitz einer Vertreterin oder eines Vertreters der Technischen Hochschule Rosenheim nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 PflAPrV und einer Vertreterin oder eines Vertreters der Regierung von Oberbayern oder einer von der Regierung von Oberbayern mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 PflAPrV verantwortet. ³Die beiden Vorsitzenden haben einstimmig die Entscheidungen zu treffen. ⁴Die Vertreterin oder der Vertreter der Technischen Hochschule Rosenheim und deren Stellvertretung werden von der/dem Studiengangsleiter/in benannt. ⁵Die Regierung von Oberbayern bestimmt ihre Vertreterin oder ihren Vertreter und deren Stellvertretung eigenständig. ⁶Jede kooperierende aufnehmende Pflegeschule des betreffenden Jahrgangs stellt ein weiteres Mitglied. ⁷Jedes Ausschussmitglied hat eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Pflegeberuf gemäß § 1 i. V. m. § 64 PflBG vorzuweisen, die Vorsitzenden und deren Stellvertretungen sind davon ausgenommen.

(8) Die Anmeldung zur staatlichen Prüfung gemäß § 34 PflAPrV erfolgt über ein Formblatt beim Prüfungsausschuss bis 1. Juni des 6. Studiensemesters. Die Vorsitzenden im Prüfungsausschuss entscheiden über den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Berufszulassung. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich gem. § 12 PflAPrV ist beim Prüfungsausschuss bis 1. Juni des 6. Studiensemesters zu stellen. Die TH RO leitet diese an die Regierung von Oberbayern weiter.

§ 10

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) ¹Nach Ablegen der letzten Modulprüfung im Studium hat die oder der Studierende der Hochschule die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 PflBG nachzuweisen. ²Der Nachweis der Zuverlässigkeit nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 kann mit Hilfe der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erbracht werden. ³Die Eignung in gesundheitlicher Hinsicht nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 kann insbesondere durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.

(2) ¹Die Hochschule leitet die gegenüber der Hochschule nach Absatz 1 erbrachten Nachweise der oder des Studierenden mit dem Bachelorprüfungszeugnis, Diploma Supplement, Bachelorurkunde und dem Zeugnis über die staatliche Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung (Anhang III) an die Regierung von Oberbayern zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 PflBG sowie zur Unterzeichnung des Zeugnisses über die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung weiter. ²Die weitergeleiteten Nachweise werden als Antrag der oder des Studierenden auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 PflBG gewertet.

(3) Für Studierende, die bereits eine Berufszulassung nach § 1 oder 64 PflBG vorweisen, gilt § 10 nicht.

§ 11

Fachstudienberatung

(1) Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist sie bzw. er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

(2) Hat ein Student oder eine Studentin eine in § 9 genannte Prüfung nicht bestanden, so ist sie bzw. er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 12

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften.

§ 13

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote des Studiums ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 14

Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Juli 2020 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 13. Juli 2022.

Rosenheim, den 25. Juli 2022
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2022 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2022 bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juli 2022.

**Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Pflegerwissenschaft (*Nursing Science*) an der Technischen Hochschule Rosenheim**

Anlage I

1. Theoriemodule (*Theory*)

Nr.	Modulbezeichnung	Stunde SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	CP	Art der Lehr- veranstaltung ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)}	
							Art u. Dauer	ZV
1.1	Einführung in den Pflegeberuf <i>Introduction to Professional Nursing</i>	5	0,3	6	5	V, SU, Ü, SL	mdIP 15-45 Min.	-
1.2	Unterstützung bei der Selbstversorgung <i>Fundamentals of Care</i>	5	0,3	6	5	V, SU, Ü, SL	PStA 1-6 Wo.	-
1.3	Einführung in die Pflegewissenschaft <i>Introduction to Nursing Science</i>	-	-	6	5	V, SU, Ü	PStA 1-6 Wo.	-
1.4	Anthropologie und Ethik <i>Anthropology and Ethics</i>	8	0,5	5	5	V, SU, Ü, SL	PStA 1-6 Wo.	-
1.5	Kommunikative Kompetenz im Pflegeprozess <i>Communicative Competence in the Nursing Process</i>	8	0,5	4	5	V, SU, Ü, SL	PStA 1-6 Wo.	-
2.1	Pflege in kurativen Prozessen und Akutsituationen <i>Acute Care</i>	5	0,3	6	5	V, SU, Ü, SL	schrP 60-180 Min.	-
2.2	Pflege im beruflichen und gesellschaftlichen Kontext <i>Nursing in Professional and Social Contexts</i>	-	-	5	5	V, SU, Ü	mdIP 15-45 Min.	-
2.3	Pflegeforschung I <i>Nursing Research I</i>	-	-	4	5	V, SU, Ü	schrP 60-180 Min.	-
2.4	Ernährungsmanagement <i>Nutritional Management</i>	8	0,5	4	5	V, SU, Ü, SL	PStA 1-6 Wo.	-
3.1	Rehabilitative Pflege <i>Rehabilitation Nursing</i>	5	0,3	6	5	V, SU, Ü, SL	schrP 60-180 Min.	-
3.2	Pflege und Altern <i>Care and Aging</i>	-	-	5	5	V, SU, Ü	PStA 1-6 Wo.	-
3.3	Pflegeforschung II <i>Nursing Research II</i>	-	-	4	5	V, SU, Ü	PStA 1-6 Wo.	-
3.4	Gesundheitsförderung und Partizipation <i>Health Promotion and Participation</i>	8	0,5	4	5	V, SU, Ü, SL	PStA 1-6 Wo.	-
4.1	Pflege von Menschen mit psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen <i>Mental Health Nursing</i>	5	0,3	6	5	V, SU, Ü, SL	mdIP 15-45 Min.	-
4.2	Gesundheitssystem und Sozialrecht <i>Health Care System and Social Legislation</i>	-	-	6	5	V, SU, Ü	schrP 60-180 Min.	-
4.3	Angewandte Pflegeforschung I <i>Applied Nursing Research I</i>	-	-	6	5	V, SU, Ü	schrP 60-180 Min.	-
4.4	Didaktik für Anleitung und Beratung <i>Didactics for Counselling</i>	8	0,5	4	5	V, SU, Ü, SL	PStA 1-6 Wo.	-
5.1	Pflege von Kindern und Jugendlichen <i>Child and Adolescent Nursing</i>	5	0,3	6	5	V, SU, Ü, SL	PStA 1-6 Wo.	-
5.2	Recht <i>Law</i>	-	-	6	5	V, SU, Ü	schrP 60-180 Min. PStA 1-6 Wo. Gewichtung 0,15 ⁶⁾	-
5.3	Angewandte Pflegeforschung II <i>Applied Nursing Research II</i>	-	-	3	5	V, SU, Ü	PStA 1-6 Wo.	-
6.1	Pflege in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase <i>Nursing in Crucial Incidents and Palliative Care</i>	5	0,3	6	5	V, SU, Ü, SL	schrP 60-180 Min.	-
6.3	Angewandte Qualität und Evaluation <i>Quality Management and Evaluation</i>	4	0,3	3	5	V, SU, Ü, PB	PStA 1-6 Wo.	-
7.4	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-	-	2	10	SU, BA	BA	-
		79	4,9³⁾	115⁴⁾	120			

2. Praxismodule (*Internship*)

Nr.	Modulbezeichnung	Stunden SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	CP	Art der Lehr- veranstaltung ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)}	
							Art u. Dauer	ZV
1.6	Interaktion mit Menschen <i>Nurse-Patient-Interaction</i>	6	0,4	-	5	PB, Pr	PStA 1-6 Wo.	
2.5	Pflegediagnostik <i>Nursing Diagnostics</i>	6	0,4	-	5	PB, Pr	PStA 1-6 Wo..	-
2.6	Praktische Prüfung 1 <i>Practical Examination 1</i>	15,3	1	-	5	PB, Pr	prP	-
3.5	Sturzprophylaxe <i>Falls Prevention</i>	6	0,4	-	5	PB, Pr	PStA 1-6 Wo.	-
3.6	Pflegeprozess <i>Nursing Process</i>	6	0,4	-	5	PB, Pr	PStA 1-6 Wo.	-
4.5	Tabuthemen <i>Taboo Subjects</i>	6	0,4	-	5	PB, Pr	PStA 1-6 Wo.	-
4.6	Dekubitusprophylaxe <i>Pressure Ulcer Prevention</i>	6	0,4	-	5	PB, Pr	PStA 1-6 Wo.	-
5.4	Infektionsprophylaxe <i>Infection Prevention</i>	6	0,4	-	5	PB, Pr	PStA 1-6 Wo.	-
5.5	Biografiearbeit <i>Use of Life Stories</i>	6	0,4	-	5	PB, Pr	PStA 1-6 Wo.	-
5.6	Wundmanagement <i>Wound Management</i>	6	0,4	-	5	PB, Pr	PStA 1-6 Wo.	-
6.4	Schmerzmanagement <i>Pain Management</i>	6	0,4	-	5	PB, Pr	PStA 1-6 Wo.	-
6.5	Notfallmanagement <i>Emergency Care</i>	6	0,4	-	5	PB, Pr	PStA 1-6 Wo.	-
6.6	Praktische Prüfung 2 <i>Practical Examination 2</i>	15,3	1	-	5	PB, Pr	prP	-
		96,6	6,4³⁾	4)	65			

3a. Module der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung (*State Examination in Nursing*)

Nr.	Modulbezeichnung	Stunden SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	CP	Art der Lehr- veranstaltung ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)}	
							Art u. Dauer	ZV
6.2a	Handeln in Organisationen und Interprofessionelles Arbeiten <i>Staatliche Prüfung mündlich</i> <i>Taking Action in Organizations and</i> <i>Interprofessional Collaboration</i> <i>State Examination Oral</i>	16	1,1	6	5	V, SU, Ü, SL	mdIP 30-45 Min.	140 CP
7.1a	Pflege in hochkomplexen Situationen <i>Staatliche Prüfung schriftlich 1</i> <i>Nursing in highly complex situations</i> <i>State Examination Written 1</i>	8	0,5	4	5	V, SU, Ü, SL	schrP 120-180 Min.	165 CP
7.2a	Patienten- und Familienedukation <i>Staatliche Prüfung schriftlich 2</i> <i>Essentials of Patient Education</i> <i>State Examination Written 2</i>	8	0,5	4	5	V, SU, Ü, SL	schrP 120-180 Min.	165 CP
7.3a	Evidence Based Nursing <i>Staatliche Prüfung schriftlich 3</i> <i>Evidence Based Nursing</i> <i>State Examination Written 3</i>	8	0,5	4	5	V, SU, Ü, SL	schrP 120-180 Min.	165 CP
7.5a	Praktische Prüfung 3 <i>Staatliche Prüfung praktisch</i> <i>Practical Examination 3</i> <i>State Examination Practical</i>	27,3	1,8	-	5	PB, PA, Pr	prP	⁵⁾ 165 CP
		67,3	4,4³⁾	18⁴⁾	25			
		242,9	15,7³⁾	133⁴⁾	210			

3b. Module für Studierende die bereits eine Berufszulassung nach § 1 oder 64 PfIBG vorweisen (*Modules for students with completed state examination*)

Nr.	Modulbezeichnung	Stunden SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	CP	Art der Lehr- veranstaltung ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)}	
							Art u. Dauer	ZV
6.2b	Handeln in Organisationen und Interprofessionelles Arbeiten <i>Taking Action in Organizations and Interprofessional Collaboration</i>	16	1,1	6	5	V, SU, Ü, SL	mdIP 30-45 Min.	140 CP
7.1b	Pflege in hochkomplexen Situationen <i>Nursing in highly complex situations</i>	8	0,5	4	5	V, SU, Ü, SL	schrP 120-180 Min.	165 CP
7.2b	Patienten- und Familienedukation <i>Essentials of Patient Education</i>	8	0,5	4	5	V, SU, Ü, SL	schrP 120-180 Min.	165 CP
7.3b	Evidence Based Nursing <i>Evidence Based Nursing</i>	8	0,5	4	5	V, SU, Ü, SL	schrP 120-180 Min.	165 CP
7.5b	Praktische Prüfung 3 <i>Practical Examination 3</i>	27,3	1,8	-	5	PB, PA, Pr	prP	⁵⁾ 165 CP
		67,3	4,4³⁾	18⁴⁾	25			
		242,9	15,7³⁾	133⁴⁾	210			

- 1) Näheres regelt der Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen. Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 3) Die Lehrveranstaltungs-Art SL und PB ist aufgrund der variierenden Gruppengröße in einer eigenen Spalte ausgewiesen. Die SWS sind in dieser SPO exemplarisch pro Studierendem gerechnet.
- 4) Die Lehrveranstaltungs-Art SL und PB ist aufgrund der variierenden Gruppengröße nicht in der Spalte „SWS“ berücksichtigt sondern in der Spalte davor.
- 5) Die Zulassung zur Prüfung setzt das Bestehen aller 13 Praxismodule aus Ziffer 2 voraus.
- 6) Midterm-Prüfungen: Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die letztendlich zu einer Modulendnote gebildet werden (gemäß angegebener Gewichtung). Diese sind verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen zu belegen.

Erklärung der Abkürzungen (*Abbreviations*):

BA	=	Bachelorarbeit	<i>bachelor's thesis</i>
CP	=	Credit point gemäß European Credit Transfer System	<i>credit point according European Credit Transfer System</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung	<i>oral examination</i>
P	=	Prüfungen	<i>examination</i>
PB	=	Praxisbegleitung in pflegepraktischen Einrichtungen	<i>clinical supervision</i>
Pr	=	Praxiseinsatz in einer pflegepraktischen Einrichtung	<i>internship in clinical areas</i>
prP	=	praktische Prüfung	<i>practical examination</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit	<i>coursework</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung	<i>written examination</i>
SL	=	Skillslab	<i>skills lab</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht	<i>seminar-based lectures</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden	<i>hours per week per semester</i>
Ü	=	Übung	<i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung	<i>lecture</i>
Wo	=	Wochen	<i>weeks</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzungen	<i>admission requirements</i>

Anlage II

Umrechnungstabelle für die Noten der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

Modulnote oder arithmetisches Mittel von drei Teilen	Note in den Teilen oder Gesamtnote der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung
< 1,50	sehr gut (1)
1,50 bis < 2,50	gut (2)
2,50 bis < 3,50	befriedigend (3)
3,50 bis < 4,50	ausreichend (4)

Anlage III

Zeugnis der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung wird im Bachelorzeugnis zusätzlich getrennt ausgewiesen

Die gemeinsamen Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses
der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

Zeugnis über die staatliche Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung

(Name, Vorname)

geboren am xx.xx.xxxx in (Geburtsort).

hat mit dem erfolgreichen Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft B.Sc. an der Technischen Hochschule Rosenheim am (*Datum der letzten Modulprüfung im Studium*) die staatliche Prüfung nach § 2 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes vor dem hochschulischen und staatlichen Prüfungsausschuss an der Technischen Hochschule Rosenheim bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten als Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung (*sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3) oder ausreichend (4)*)
2. im mündlichen Teil der Prüfung (*sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3) oder ausreichend (4)*)
3. im praktischen Teil der Prüfung (*sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3) oder ausreichend (4)*).

Auf Grundlage der Prüfungsnoten nach den Nummern 1 bis 3 ergibt sich eine

Gesamtnote der staatlichen Prüfung mit (*sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3) oder ausreichend (4)*).

Rosenheim, den xx.xx.20xx

(*Siegel Regierung*)

(*Siegel TH Rosenheim*)

Unterschrift

Unterschrift

der/die Vorsitzende
im Prüfungsausschuss
als Vertretung der Regierung von Oberbayern
Rosenheim
Name

der/die Vorsitzende
im Prüfungsausschuss
als Vertretung der Technischen Hochschule
Rosenheim
Name